

Windkraft im Grunewald: Rechtlicher Rahmen, Genehmigungspflicht und Kritik im Kontext

In den vergangenen Tagen wurde in verschiedenen Medien von Flächenausweisungen für Windkraftanlagen berichtet. In unserer näheren Umgebung werden dabei auch Flächen im Grunewald genannt.

Natürlich weckt das Interesse und die Medienberichterstattung versucht Aufmerksamkeit in alle Richtungen zu erzeugen.

Vor diesem Hintergrund und zur besseren Einordnung in die faktische Gesamtlage haben wir die Möglichkeit gehabt, uns diesbezüglich mit einem Fachmann auszutauschen. Wir freuen uns, die dabei gewonnenen Erkenntnisse hier zu teilen und damit einen Beitrag zur sachlichen Einschätzung zu geben.

Wie immer bei den Liberalen, erheben wir hier weder den Anspruch alles genau zu wissen noch stellt diese Ausarbeitung eine Rechtsberatung dar. Bei Zweifel an der rechtlichen Richtigkeit ist in jedem Fall immer anzuraten, die Angaben bei einem in Deutschland zugelassenen Fachanwalt für Verwaltungsrecht überprüfen zu lassen. An einer fachlichen Orientierung sind wir jedoch stets interessiert und freuen uns auch auf mögliche Diskussionen dazu.

1. Gesetzlicher Hintergrund: Flächenausweisungspflicht und Privilegierung bei Stadtstaaten

Mit dem Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) hat der Bundesgesetzgeber klare Ausbauziele für Windenergie an Land festgelegt. Zur Umsetzung sind die Bundesländer verpflichtet, bestimmte Mindestflächenanteile für Windenergienutzung planerisch auszuweisen.

Für Stadtstaaten wie Berlin gelten gemäß § 3 Abs. 2 WindBG reduzierte Quoten:

- 0,5 % der Landesfläche bis zum 31.12.2027
- 0,625 % bis spätestens zum 31.12.2032

Wird dieses Ziel verfehlt – etwa durch Untätigkeit oder fehlende planerische Steuerung – greift die Regelung des § 249 Abs. 2 BauGB. In diesem Fall gilt § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB uneingeschränkt: Windenergieanlagen werden dann im sog. Außenbereich privilegiert. Das bedeutet: Sie sind grundsätzlich zulässig, sofern dem keine anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften entgegenstehen.

Fazit: Die planerische Steuerung über Vorrang- oder Eignungsflächen schützt nicht vor Windkraft, sondern ermöglicht eine geordnete Lenkung. Wer nicht plant, öffnet de facto Tür und Tor für Einzelgenehmigungen ohne Gebietsschutz.

2. Kritik an den Plänen im Grunewald – rechtlich und tatsächlich differenziert zu bewerten

Im öffentlichen Diskurs – wie etwa durch Aussagen von Verbänden oder politischen Mandatsträgern – werden massive ökologische Bedenken geäußert: Vom angeblich flächendeckenden Lebensraumverlust über Vogelsterben bis zur Zerstörung renaturierter Wälder. Diese Einwände sind ernst zu nehmen, dürfen jedoch nicht mit tatsächlichen oder rechtlichen Gewissheiten verwechselt werden.

a) Auch bei ausgewiesenen Flächen bleibt ein Genehmigungsverfahren zwingend

Die Flächenausweisung – etwa durch Änderung des Flächennutzungsplans – schafft keine Baugenehmigung. Jede einzelne Windenergieanlage benötigt eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG). In diesem Verfahren sind unter anderem zu prüfen:

- Auswirkungen auf Arten und Lebensräume (Artenschutz, § 44 BNatSchG)
- Belange des Landschafts- und Bodenschutzes
- ggf. Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)
- Einhaltung europarechtlicher Vorgaben (insb. FFH- und Vogelschutzrichtlinie)

Mit anderen Worten: Auch innerhalb ausgewiesener Flächen ist der Eingriff rechtlich nur zulässig, wenn alle Schutzgüter gewahrt bleiben oder eine zulässige Ausnahme eingreift. Die Genehmigungsbehörde muss diese Belange umfassend ermitteln und abwägen. Eine automatische "Baufreigabe" existiert nicht.

b) Pauschale Aussagen über Zerstörung und Tötungsrisiken ersetzen keine Fachprüfung

Viele der vorgebrachten Argumente – etwa, dass „alles, was dort lebt, vernichtet wird“, oder dass „Vögel massenhaft in den Rotoren sterben werden“ – sind emotional nachvollziehbar, aber rechtlich unbelegt. Die naturschutzfachliche Beurteilung erfordert:

- standortspezifische Gutachten (z. B. zur Brut- und Zugvogelpopulation)
- saisonale Erhebungen (Fledermausaktivität, Habitatnutzung)
- genaue Wirkungsprognosen im Einzelfall

Ob ein „signifikant erhöhtes Tötungsrisiko“ für streng geschützte Arten besteht, ist eine Frage der naturschutzrechtlichen Einzelfallprüfung (§ 44 Abs. 1 BNatSchG). Gleiches gilt für die Frage, ob durch das Vorhaben Lebensräume i. S. d. FFH-Richtlinie erheblich beeinträchtigt würden (§ 34 BNatSchG). Vorverlagerte Einschätzungen durch Dritte – seien sie politisch oder verbandlich motiviert – können diese fachliche Prüfung nicht ersetzen.

c) Kein generelles Verbot für Windkraft im Wald oder in Schutzgebieten

Weder deutsches noch europäisches Naturschutzrecht schließen Windenergieanlagen in oder nahe von Schutzgebieten pauschal aus. Maßgeblich ist stets, ob das konkrete Vorhaben mit den Erhaltungszielen des jeweiligen Schutzgebietes vereinbar ist. Die Nutzung von Waldflächen – auch von Landschaftsschutzgebieten – ist grundsätzlich möglich, wenn die Beeinträchtigungen verhältnismäßig und ausgleichbar sind. Auch hier gilt: Keine Entscheidung ohne rechtsstaatliches Verfahren.

Zwischenfazit

Die politische und gesellschaftliche Auseinandersetzung um Windenergieprojekte in naturnahen Gebieten ist berechtigt – gerade angesichts der Eingriffsintensität. Aber sie darf nicht zu einer Verkürzung oder Umgehung des geltenden Rechtsrahmens führen. Die pauschale Ablehnung von Vorhaben auf Grundlage vager ökologischer Annahmen ist weder rechtsdogmatisch haltbar noch ökologisch präzise.

Die Errichtung von Windenergieanlagen ist in Deutschland streng reguliert. Die ökologische Tragfähigkeit, insbesondere in Schutzgebieten, wird nicht vermutet, sondern muss gutachterlich und rechtlich nachgewiesen werden. Erst danach entscheidet die zuständige Behörde – unter Abwägung aller betroffenen Interessen.

3. Verlagerung, nach Brandenburg?

a) Fehlverständnis über die Funktion der Gemeinsamen Landesplanung (GL Berlin-Brandenburg)

Die institutionelle Nähe zwischen Berlin und Brandenburg – mit der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung – erweckt den Eindruck, es gäbe auch eine rechtliche Verflechtung bei der Pflichterfüllung.

Tatsächlich ist die GL Berlin-Brandenburg ein Koordinationsorgan, kein Rechtsträger mit normativer Kraft zur länderübergreifenden Aufgabenverlagerung.

Fehlschluss: Organisatorische Kooperation = rechtliche Delegation

Tatsache: Planung bleibt Landesverantwortung

b) Wunschenken aus politisch-praktischer Perspektive

Berlin ist flächenarm, dicht bebaut und konfliktsensibel (Lärm, Denkmalschutz, Flughafennähe, Bürgerprotest).

Daraus ergibt sich ein verständlicher, aber rechtlich unbegründeter Wunsch, die ungeliebten Windräder außerhalb der Landesgrenzen zu „parken“.

Politisches Narrativ: **Brandenburg hat Platz, Berlin hat Bedarf – also möge das Nachbarland bitte liefern.**

Juristische Realität: **So funktioniert föderale Pflichtenzuweisung nicht.**

c) Verwechslung mit Energiewirtschaftlichem Lastenausgleich

Einige verwechseln die stromwirtschaftliche Kooperation (z. B. Stromnetze, EEG-Ausgleich, Einkauf von Windstrom) mit der raumplanerischen Flächenausweisungspflicht.

Dass Berlin Strom aus Brandenburg bezieht, ist korrekt – aber das ersetzt nicht die Flächenbereitstellungspflicht nach dem WindBG.

Fehlschluss: Energiebedarf gedeckt = rechtliche Pflicht erfüllt

Tatsache: Energiebezug ≠ Flächenzielerfüllung

d) Fehlende oder verkürzte juristische Analyse

Viele politische Akteure stützen sich auf verwaltungsinterne Kurzvermerke oder gut gemeinte Stellungnahmen, die das WindBG nicht systematisch durchdringen.

Die Rechtslage ist komplex (WindBG, BauGB, ROG, GG) und wird oft vereinfachend oder selektiv gelesen.

Beispiel: „Es gibt ja Staatsverträge zwischen Berlin und Brandenburg“ → ja, aber sie ersetzen kein Bundesgesetz.

e) Kommunikationsstrategie („Legendenbildung“)

In manchen Fällen ist die Wiederholung der These bewusste Strategie, um Handlungsspielraum zu suggerieren und von politischem Druck zu entlasten.

Wenn man öffentlich erklärt, man „prüfe Kooperationsmöglichkeiten“, klingt das lösungsorientiert – auch wenn die rechtliche Substanz fehlt.

Dass in der politischen und planerischen Debatte immer wieder behauptet wird, Berlin könne (oder solle) seine Windenergie-Ausbauverpflichtungen nach Brandenburg „auslagern“ oder durch brandenburgische Flächen erfüllen lassen, liegt nicht an einer klaren Rechtslage, sondern an einer Mischung aus politischen Motiven, juristischer Unkenntnis, planerischer Bequemlichkeit und strategischem Wunschdenken.

4. Kurzerklärung zu den rechtlichen und wirtschaftlichen Implikationen einer etwaigen Verlagerung landesplanerischer Windenergieziele in das Umland – Eine verwaltungsrechtliche Bewertung

Die Überlegung, die Erfüllung der bundesgesetzlich normierten Ausbauziele für Windenergie, namentlich nach dem Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) und dem novellierten § 249 Abs. 2 BauGB, im Falle Berlins primär auf das brandenburgische Umland auszulagern, ist weder mit den Maßgaben des Verfassungs- noch des Fachplanungsrechts vereinbar, noch überzeugt sie unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten.

a) Verfassungsrechtliche Zuständigkeit und Planungshoheit

Die Raumordnung und Bauleitplanung unterliegen der konkurrierenden Gesetzgebung des Bundes, in deren Rahmen den Ländern eine eigenständige Ausgestaltung obliegt (Art. 70 ff. GG). Innerhalb dieses Rahmens ist die Landesplanung jeweils Hoheitssache des Bundeslandes selbst. Die in § 3 Abs. 1 Satz 1 Raumordnungsgesetz (ROG) verankerte Planungshoheit sowie die sich daraus ergebende Verantwortlichkeit für die raumordnerische Zielerreichung kann nicht durch politischen Konsens auf ein Nachbarland übertragen werden, zumal eine solche „Auslagerung“ auf rein tatsächlicher Ebene schon an den rechtlichen Grenzen interkommunaler Kooperation scheitert.

Es steht dem Land Berlin nicht frei, die ihm bundesgesetzlich auferlegte Pflicht zur Ausweisung von Windvorrangflächen – mit klar quantifiziertem Zielwert – durch formlose Verständigungen mit Brandenburg zu substituieren. Die verfassungsrechtliche Eigenstaatlichkeit jedes Bundeslandes begrenzt die Übertragbarkeit raumordnerischer Aufgaben auf ein anderes Land. Eine planersetzende oder -ergänzende Vereinbarung mit Brandenburg liefe auf eine rechtlich unzulässige Fremdplanung hinaus.

b) Verpflichtung zur Flächenausweisung nach dem WindBG

Nach dem WindBG haben alle Länder, darunter auch Stadtstaaten wie Berlin, definierte Flächenbeitragswerte zu erfüllen. Diese Verpflichtung richtet sich an das jeweilige Land in seiner Gesamtheit – nicht bloß als politisch-administrative Entität, sondern als Hoheitsträger mit planungsrechtlicher Verantwortung. Eine vollständige oder auch nur teilweise Delegation dieser Pflicht an ein Nachbarland steht mit dem Wortlaut, dem Sinn und Zweck sowie der gesetzessystematischen Stellung des WindBG in offenkundigem Widerspruch.

Kommt Berlin seiner Ausweisungspflicht nicht nach, drohen nicht nur unmittelbare Sanktionen in Form der sog. „Öffnung des Außenbereichs“ (§ 245e BauGB), sondern auch ein Verlust an Steuerungsfähigkeit im eigenen Landesgebiet. Dies wäre im Hinblick auf die städtebauliche Entwicklung, den Schutz des Landschaftsbildes und die Beteiligungsrechte der Bürger planungsrechtlich wie politisch hoch problematisch.

c) Planungspraktische und wirtschaftliche Erwägungen

Ein solches Modell der „planerischen Externalisierung“ ignoriert zudem die wirtschaftliche Realität der Energiewende. Berlin ist in hohem Maße auf stabile, lokal erzeugte erneuerbare Energie angewiesen, um Netzausbaukosten, Abhängigkeiten und Versorgungssicherheit in ein angemessenes Verhältnis zu

bringen. Eine Abstützung auf brandenburgische Windparks bei gleichzeitiger planerischer Inaktivität im eigenen Hoheitsgebiet käme einem energiepolitischen Fremdbezug gleich – ohne regulatorischen Zugriff, ohne Mitbestimmungsrechte, aber mit erhöhtem Risiko für Zielverfehlungen.

Ferner wären rechtssichere landesplanerische Kooperationsvereinbarungen zwischen Flächenländern und Stadtstaaten, die eine solche Aufgabenübertragung überhaupt erst ermöglichen könnten, mit erheblichen juristischen Unsicherheiten belastet und nur auf Basis konkreter Staatsverträge denkbar – mit Zustimmung beider Parlamente und ungewissem Ausgang. Das steht in eklatantem Widerspruch zur gesetzlich gebotenen Beschleunigung der Windflächenausweisung.

d) Rechtlich unzulässige Entlastung durch Dritte

Schließlich lässt sich dem WindBG keine Möglichkeit entnehmen, dass ein Land seine Pflichten dadurch erfüllt, dass andere Länder „mithelfen“. Der bundesgesetzliche Rahmen sieht explizit keine Anrechnung fremder Windflächen auf das Soll eines anderen Landes vor. Der Gedanke einer „kompensatorischen Lastenverlagerung“ ist weder vorgesehen noch mit dem Gleichbehandlungsgebot der Länder untereinander vereinbar.

Fazit zur Verlagerung nach Brandenburg

Es ist aus verfassungs-, planungs- und energieverwaltungsrechtlicher Sicht unzulässig, die Berliner Windflächenausweisungspflicht strukturell nach Brandenburg zu verlagern. Derartige Erwägungen unterminieren nicht nur die bundesrechtliche Intention einer dezentralen Verantwortung, sondern bergen auch erhebliche Risiken der Rechtswidrigkeit und praktischen Ineffektivität. Auch unter ökonomischen und energiepolitischen Gesichtspunkten wäre eine solche Strategie verfehlt. Berlin ist gehalten, eigene Beiträge zu leisten – rechtlich verpflichtend und sachlich geboten. Ein anderer Weg steht dem Land nicht offen.